

Amtliches Mitteilungsblatt



Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 8 / 2006

15. Jahrgang / 6. Februar 2006

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juli 2005 folgende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Fishery Science and Aquaculture" beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Bewertung
- § 10 Prüfungstermine und -fristen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 13 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Zulassung zur Masterprüfung
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Studienprojekt
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Masterprüfung, Notenbildung
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Anhang: Liste der Module

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Studium "Fishery Science and Aquaculture" an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zweck der Prüfung

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums "Fishery Science and Aquaculture" haben die Studierenden gezeigt, dass sie:

- in der Lage sind, die erworbenen Spezialkenntnisse aus dem Bereich der Fischwirtschaft und Aquakultur mit bestehenden Fachkenntnissen aus anderen Bereichen in interdisziplinärer Sicht zu verbinden;
- das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln können;
- die notwendigen Schlüsselqualifikationen besitzen, um den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ begegnen zu können;
- die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten besitzen.

Darüber hinaus haben die Studierenden eine realistische Einschätzung ihrer Motivation und Eignung für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation gewonnen.

§ 3 Mastergrad

Bei Nachweis aller Voraussetzungen (siehe § 20) verleiht die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Masterstudium sowie für die Organisation der Masterprüfung und die damit zusammenhängenden Entscheidungen wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen in ihm vertretenen Gruppenmitglieder einen Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern der Fakultät besteht.

Der Ausschuss besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Studienganges,

* Diese Ordnung wurde am 5. Dezember 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

- einer/einem Studierenden des Studienganges.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratende Stimme. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den unter Absatz 1 genannten Mitgliedern eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur/zum Vorsitzenden und je eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er tagt mindestens einmal im Semester und berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen, einschließlich der Beratung des Ergebnisses, teilzunehmen.

(6) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Ausschuss kann Aufgaben allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen. Gegen eine Entscheidung aufgrund einer Übertragung kann die/der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen sind. Der Ausschuss kann zur Änderung oder Aufhebung der bisherigen Entscheidung auffordern; die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Der Ausschuss ist auf Antrag eines Mitgliedes einzuberufen.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden grundsätzlich über die Dekanin/den Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät geleitet.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen/Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen/Prüfer sollen der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Masterstudiengang "Fishery Science and Aquaculture" an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule innerhalb der Europäischen Union erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern eine Ausweisung von Studienpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) erfolgt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Masterstudiengang an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Hochschulstudiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges "Fishery Science and Aquaculture" an der Humboldt-Universität entsprechen.

(3) Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, ist nicht möglich.

(4) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote

§ 7 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gibt Wahlpflicht- und Wahlmodule. Ein Modul entspricht einer Arbeitsbelastung von 180 Zeitstunden, darunter 60 Kontaktstunden. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab.

Anzahl, Art und Abfolge der Module regelt die Studienordnung.

(2) Jedem Modul ist eine Anzahl von sechs Studienpunkten zugeordnet, die der Kandidatin/dem Kandidaten nach erfolgreich abgelegter Prüfung gutgeschrieben werden. Die Zuordnung der Studienpunkte ist kompatibel mit dem ECTS.

(3) Der zu absolvierende Umfang an Studienpunkten beträgt 120, die sich wie folgt aufteilen: 90 Studienpunkte werden aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie dem Studienprojekt erbracht. Davon stammen 30 Studienpunkte aus Wahlpflichtmodulen (Grundlagen), 30 Studienpunkte aus Wahlpflichtmodulen (Vertiefung), 12 Studienpunkte aus dem Studienprojekt und 18 Studienpunkte aus Wahlmodulen.

(4) Optionaler Bestandteil des Studiums ist ein Studienprojekt. Das Studienprojekt entspricht einem Umfang von zwei Modulen (12 Studienpunkte). Wird das Studienprojekt abgewählt, so sind an seiner Stelle ein Wahlpflichtmodul (Vertiefung) aus der Liste der Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs sowie ein Wahlmodul nachzuweisen.

(5) Das Studium schließt mit der Anfertigung einer Masterarbeit ab. Die Masterarbeit entspricht dem Umfang von 5 Modulen (30 Studienpunkte bzw. 900 Zeitstunden Arbeitsaufwand).

(6) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen können durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch sonstige Prüfungsformen erbracht werden. Eine Prüfungsleistung entspricht mindestens drei Studienpunkten. In die Modulnote gehen die Noten der Modulteilprüfungen gewichtet nach Studienpunkten ein.

(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Auf Antrag einer/eines Studierenden ist eine Einzelprüfung vorzunehmen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidatin/Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Hochschulangehörige können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung

und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen/Kandidaten.

(4) Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(5) Die Prüferin/Der Prüfer bzw. Die Prüferinnen/Prüfer informieren die Studierenden zu Beginn eines Moduls über die jeweils zutreffende Prüfungsform gemäß Modulbeschreibung im Anhang der Studienordnung.

(6) Weist eine Studentin/ein Student nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Prüfungen werden in englischer oder deutscher Sprache abgelegt.

§ 9 Bewertung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgelegt. Sind an einer Prüfung mehrere Prüferinnen/Prüfer beteiligt, erfolgt eine gemeinschaftliche Bewertung. Kann keine Einigung auf eine Note erfolgen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für Modulprüfungen bzw. das Gesamtergebnis lauten wie folgt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Für die Ausstellung englischsprachiger Zeugnisse werden folgende Übersetzungen verwendet:

- sehr gut = very good,
- gut = good,
- befriedigend = satisfactory,
- ausreichend = sufficient,
- nicht ausreichend = fail.

(4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. "sufficient" bewertet wurde.

§ 10 Prüfungstermine und -fristen

(1) Die Modulprüfungen werden mindestens dreimal im akademischen Jahr angeboten. Mündliche und schriftliche Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. Termine für Modulteilprüfungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Kandidatinnen/Kandidaten festgesetzt.

(2) Der Teilnahme an einer Modulprüfung in den Wahlpflichtmodulen geht eine Anmeldung beim Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich. Zu den Prüfungen in den Wahlmodulen melden sich die Kandidatinnen/Kandidaten direkt bei den Prüferinnen/Prüfern an.

(3) Der Fakultätsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses zu Beginn eines Wintersemesters Termine für vier Prüfungszeiträume des laufenden akademischen Jahres sowie die dazugehörigen Anmeldefristen fest.

(4) Die Orte und Zeiten der Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen sowie die Anmeldefristen werden vom Prüfungsbüro veröffentlicht.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulteilprüfung, Modulprüfung oder Prüfung im Studienprojekt kann zweimal wie-

derholt werden. Wurde die Masterarbeit mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Näheres regelt § 19 (8).

(2) Eine einmalige Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist zulässig, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(3) Eine Wiederholungsprüfung sollte innerhalb von zwei auf den Termin der nicht bestandenen Prüfung folgenden Fachsemestern absolviert werden.

(4) Hat sich eine Studierende/ein Studierender einer Wiederholungsprüfung unterzogen, so gilt die beste erzielte Note.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist innerhalb von 14 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Anerkennung bereits vorliegender prüfungsrelevanter Studienleistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf

Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf Person von der Ablegung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann unverzüglich nach der Prüfung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden und ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 15 Zulassung zur Masterprüfung, Zulassungsverfahren

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer im Masterstudiengang "Fishery Science and Aquaculture" an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist.

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen gem. Abs. 2, ggf. einem Studienprojekt sowie der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen sind in folgenden Modulen (je Modul 6 Studienpunkte) abzulegen:

(a) fünf Wahlpflichtmodule (Grundlagen), die aus der entsprechenden Liste (s. Anhang) gewählt worden sind. Dabei ist jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul aus den folgenden thematischen Gruppen zu belegen:

- Limnologie/Ichthyologie
- Fischereimanagement
- Fischzucht und Fischpathologie

b) fünf Wahlpflichtmodule (Vertiefung), die aus der entsprechenden Liste (s. Anhang) gewählt worden sind. Wurde das Studienprojekt gem. § 7 (4) abgewählt, so ist

an seiner Stelle ein weiteres Wahlpflichtmodul (Vertiefung) aus der Liste der Wahlpflichtmodule des Studiengangs nachzuweisen.

c) drei (bzw. vier ohne Studienprojekt) Wahlmodule:

Zusätzlich zu den Wahlpflichtmodulen sind 18 bzw. 24 Studienpunkte aus Wahlmodulen nachzuweisen. Davon sollen mindestens 6 bzw. 12 Studienpunkte aus der im Anhang aufgeführten Modulliste, dem Masterangebot der Fakultät oder aus dem vergleichbaren Angebot in- und ausländischer Hochschulen gewählt werden. Die Anerkennung von Wahlmodulen ausländischer Hochschulen bedarf eines schriftlichen Antrages und der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Auf schriftlichen Antrag der Studierenden an das Prüfungsbüro können Wahlmodule im Umfang von zwölf Studienpunkten völlig frei gewählt werden, wenn diese benotet sind und in Zeit- und Arbeitsaufwand den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Nicht belegte Wahlpflichtmodule können als Wahlmodule anerkannt werden.

d) Die Form der Prüfung ist dem Modulkatalog im Anhang der Studienordnung zu entnehmen.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu den Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen im Prüfungsbüro an. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung. Es gilt § 10 (2).

§ 18 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt ist eine optionale Studienleistung, die als Einzel- oder Gruppenarbeit von den Studierenden innerhalb des zweiten Studienjahres angefertigt werden sollte. Das Studienprojekt wird durch eine schriftliche Ausarbeitung sowie ein Kolloquium, in dem die wichtigsten Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren sind, abgeschlossen. Die Dauer des Vortrages beträgt maximal 30 Minuten je Studierender/Studierendem.

(2) Die Themenvergabe und Betreuung des Studienprojektes erfolgt durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät sowie durch Lehrpersonal mit Lehrauftrag. Die Registrierung erfolgt im Prüfungsbüro durch die Studierenden. Die Themenbearbeitung beginnt mit dem Tag der Registrierung. Die Bearbeitung und Verteidigung des Studienprojektes im Umfang von 360 Zeitstunden sollten spätestens jedoch bis zur Registrierung des Themas der Masterarbeit, abgeschlossen sein.

(3) Die Bewertung des Studienprojektes wird durch die/ den (verantwortliche/verantwortlichen) Betreuerin/ Betreuer vorgenommen. Bei Gruppenarbeiten sind die individuellen Leistungen der Studierenden kenntlich zu machen. Die Noten der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums werden im Verhältnis 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zu der Projektnote zusammengefasst.

(4) Für die Wiederholbarkeit gilt § 11.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt das Masterstudium ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Masterarbeit werden in einer mündlichen Aussprache verteidigt.

(2) Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit können in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(3) Die Masterarbeit entspricht 30 Studienpunkten. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate ab Ausgabe des Themas. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Monate nicht überschreiten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern vergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit sowie die Gutachterinnen/die Gutachter zu machen.

(5) Die Registrierung sollte ab dem dritten Fachsemester im Prüfungsbüro erfolgen. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann auf Antrag der/des Studierenden einmalig innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die mündliche Verteidigung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit. Sie dauert maximal 60 Minuten einschließlich Diskussion. Die Organisation der Verteidigung obliegt der Verantwortung der Gutachterinnen/Gutachter.

(7) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsbüro einzureichen.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. Die Erstgutachterin/Der Erstgutachter vergibt das Thema und ist gleichzeitig Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit. Die Note der schriftlichen Leistung ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Gutachten. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der schriftlichen Leistung und der mündlichen Verteidigung, wobei ein Gewichtsverhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zugrunde liegt. Weichen die Noten der beiden Gutachterinnen/Gutachter voneinander ab, so wird ein ungewichteter Notendurchschnitt gebildet. Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Masterarbeit an die Gutachterinnen/ Gutachter beim Prüfungsausschuss/ Prüfungsamt einzureichen. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einer Gutachterin/einem Gutachter die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/ einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen vier Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(9) Wurde als Gesamtnote für die Masterarbeit ein „nicht ausreichend“ vergeben, kann einmalig ein neues Thema vergeben werden.

§ 20 Bestehen der Masterprüfung; Notenbildung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Jede der in § 16 Abs. 2 genannten Modulprüfungen wurde mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.
2. Das Studienprojekt wurde mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden.
3. Die Masterarbeit wurde mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.

(2) Zur Ermittlung der zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Masterarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt berechnet. Es gilt § 9. Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grad ermittelt, der in das Diplomasupplement aufgenommen wird. Der ECTS-Grad gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden nach folgendem Schlüssel:

ECTS-Grad	A	= die besten	10%,
	B	= die nächsten	25%,
	C	= die nächsten	30%,
	D	= die nächsten	25%
	E	= die nächsten	10%.

(3) Wird eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen bei Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden, so ist die Kandidatin/der Kandidat von weiteren Prüfungen im Masterstudiengang "Fishery Science and Aquaculture" auszuschließen. Hierüber erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Zahl der Studienpunkte

der absolvierten Module, die Noten der einzelnen Modulprüfungen in den Wahlpflicht- und Wahlmodulen, des Studienprojekts, der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Dekanin/vom Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen.

(3) Die/Der Studierende erhält englischsprachige Übersetzungen der Masterurkunde, des Masterzeugnisses sowie ein Diplomasupplement.

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können die Prüfungen wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung vom 10. Juli 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 30/2002) tritt unter Berücksichtigung von § 22 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt zunächst für den Reakkreditierungszeitraum. Die Erfahrungen mit dem Masterstudium sind zu evaluieren im Hinblick auf:

- die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes
- die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten
- das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

Anlage: Liste der Module

Wahlpflichtmodule (Grundlagen) (je 4 SWS, je 6 Studienpunkte)	Ablauf der Module	Angebot im Semester*
Ecology of Fishes	Klassisch	1
Applied Limnology (Limnology II)	Block	2
Systematics and Evolution of Fishes	Klassisch	3
Physiology of Fish Reproduction	Klassisch	2
Fishery Engineering and Catching Techniques	Klassisch	1
Management of Fish Communities	Klassisch	3
Aquaculture of Cyprinids	Klassisch	1
Microbial Diseases (Fish Pathology I)	Klassisch	1
Fish Physiology and Nutrition	Block	3
Special and Tropical Aquaculture	Klassisch	3

Wahlpflichtmodule (Vertiefung)) (je 4 SWS, je 6 Studienpunkte)	Art	Semester*
Microbiology	Klassisch	I
Bioenergetics of Fishes	Klassisch	I
Ecology and Systematics of Plankton and Benthos	Klassisch	2
Phycology	Block	2
Tropical Freshwater Fish Communities	Klassisch	3
Water Chemistry	Klassisch	3
Fish Behaviour and Evolution	Klassisch	I
Aquaculture of Additional Species	Klassisch	4
Fish as Product, Processing, and Marketing of Fish	Klassisch	2
European, World Sea and Inland Fisheries-Aims, Efficiency, Conflicts and Legal Regulation	Klassisch	2
Protection of Endangered Species	Klassisch	2
Fishery Businesses Economy	Klassisch	3
Recreational Fisheries (Angling)	Klassisch	4
Ornamental Fish Product Science	Klassisch	4
Methods of Fisheries Science	Klassisch	4
Fish and Fisheries Sampling Techniques	Klassisch	4
Aquaculture of Salmonids	Klassisch	I
Reproduction of Ornamental Fish	Klassisch	2
Parasitology (Fish Pathology II)	Klassisch	3
Genetics of Fishes	Klassisch	4
Environmental Stress of Fishes	Klassisch	4

* Die Module werden im 4-Semester-Turnus angeboten.